



STATUTEN

des Vereins Österreichische Arbeitsgemeinschaft für systemische Therapie und systemische Studien, 26.05.2019

§ 1. NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichische Arbeitsgemeinschaft für systemische Therapie und systemische Studien“, Kurzform: ÖAS.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Eine Tätigkeit in anderen Staaten ist zulässig, soweit diese dem Vereinszweck dient.
- (3) Die Errichtung von Regionalstellen in anderen Bundesländern ist möglich.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 34 ff BAO.

§ 2. VEREINSZWECK

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt folgende Zwecke:

- a) die Förderung der Gesundheitspflege und der Wissenschaft (Forschung und Lehre) auf dem Gebiet der systemischen Psychotherapie und weiterer systemischer Anwendungsgebiete;
- b) die Berufsausbildung von Psychotherapeut_innen im Rahmen des von den zuständigen Behörden vorgegebenen Ausbildungsplans (Ausbildungscurricula)
- c) Förderung der Berufsweiter- und Berufsbildung, einschließlich von Aus-, Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen in systemischen Tätigkeitsbereichen, einschließlich Psychotherapie.

§ 3. TÄTIGKEITEN UND MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

- (1) Der Verein führt insbesondere folgende Tätigkeiten aus:
 - a) Organisation und Veranstaltung von Kongressen, Seminaren, Vorträgen und Kursen und Curricula des Fachspezifikums für Systemische Familientherapie
 - b) Forschung und Herausgabe von Publikationen sowie die Herausgabe einer Vereinszeitung
 - c) Beratung von Gesundheitsbehörden im Psychotherapiebeirat und von Berufsverbänden.
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge und Verwaltungsgebühren
 - b) Spenden, Subventionen, Sammlungen und letztwillige Zuwendungen (auch unter Auflagen) vorausgesetzt, dass dadurch der unmittelbar gemeinnützige Zweck nicht gefährdet wird,
 - c) Einnahmen aus Aus- und Fort/Weiterbildungsveranstaltungen (siehe § 3. (1) a) – c)).
- (3) Die materiellen Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein darf aber in Verfolgung des Grundsatzes der zeitnahen Mittelverwendung finanzielle Rücklagen bilden, soweit diese für die Durchführung von Projekten oder Investitionsvorhaben im Rahmen der gemeinnützigen Tätigkeit oder zur Sicherung des wirtschaftlichen Bestandes des Vereines notwendig sind und im Rahmen der Generalversammlung diesbezügliche Beschlüsse (Ziele und Zeitrahmen, etc.) gefasst werden.

- (4) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben.

§ 4. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene natürlichen oder juristischen Personen, die sich voll an der Vereinstätigkeit beteiligen. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich für die Ziele des Vereins interessieren und einsetzen, aber eine ordentliche Mitgliedschaft nicht anstreben und die Vereinstätigkeit zum Beispiel durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages oder auch auf andere Art und Weise unterstützen. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein oder den Vereinszweck im Allgemeinen ernannt werden (siehe § 5 (2)).

§ 5. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

- a) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied mit der Aufgabe der Aufnahme von Mitgliedern schriftlich bevollmächtigen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- b) Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern entscheidet über Vorschlag des Vorstandes die Generalversammlung. Die Aufnahme kann verweigert werden; in diesem Fall wird dem Antragsteller die Begründung der Ablehnung bekannt gegeben.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), Austritt, Streichung und Ausschluss.

- a) Der Austritt ist nur zum jeweiligen Jahreswechsel möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Offene Forderungen des Vereins, insbesondere des Mitgliedsbeitrages, bleiben vom Austritt unberührt. Über die Einbringung offener Forderungen entscheidet der Vorstand.
- b) Die Streichung eines ordentlichen Mitglieds oder eines fördernden Mitglieds, welches den Verein durch die Bezahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages unterstützt, durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Streichung wird dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden von der Streichung nicht berührt. Über die Einbringung offener Forderungen entscheidet der Vorstand. Die Streichung wird unwirksam, wenn binnen einer Woche (Tag des Einlangens) nach Zugang der Streichungsmitteilung der ausständige Betrag zur Gänze an den Verein bezahlt wird.
- c) Der Ausschluss eines ordentlichen oder fördernden Mitglieds aus dem Verein kann aus wichtigem Grund über einen Antrag eines Vorstandsmitglieds durch die Generalversammlung beschlossen werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die grobe Verletzung von Mitgliedspflichten sowie vereinschädigendes Verhalten. Dem betroffenen Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen vor der Generalversammlung zu äußern.



- d) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter § 6 (1) c) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge, die mit dem Bezug der Vereinszeitschrift verbunden ist, bis spätestens zum 30. Juni jeden Jahres verpflichtet. Fördernde Mitglieder, die den Verein durch einen erhöhten Mitgliedsbeitrag unterstützen, sind zur pünktlichen Zahlung des erhöhten Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8. VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 9. und § 10.), der Vorstand (§§ 11 bis 13.), die Ausbildungskommission, die Rechnungsprüfer (§ 14.) sowie das Schiedsgericht (§ 15.).

§ 9. DIE GENERALVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich ein Mal und zwar innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt. Die Generalversammlung beschließt über den Verein betreffende Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen übertragen sind. Die Generalversammlung überwacht die Tätigkeit der anderen Vereinsorgane.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die rechtzeitige Ankündigung in der Vereinszeitung gilt als Einladung. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder kommt er seiner Verpflichtung zur Einberufung der Generalversammlung nicht nach, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.
- (4) Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge auf Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins können nur vom Vorstand oder einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder eingebracht werden.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen oder Personengesellschaften üben das Teilnahme- bzw. Stimmrecht durch einen satzungsmäßigen oder schriftlich bevollmächtigten Vertreter aus. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Einem ordentlichen Mitglied dürfen jedoch höchstens zwei weitere Stimmen übertragen werden.



- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Vertreter (siehe § 9 (6)) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung und am selben Ort statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und sonstigen Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau I der Obmann, bei deren/dessen Verhinderung deren/dessen Stellvertreter/in. Wenn auch diese/dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der Versammlungsleiter kann zu der nicht öffentlichen Generalversammlung Gäste zulassen. Die Teilnahme von rechtsfreundlichen Vertretern einzelner Vereinsmitglieder ist über Beschluss der Generalversammlung möglich.

§ 10. AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses, der zuvor von den Rechnungsprüfern zu kontrollieren und mit einem Prüfungsvermerk zu versehen ist,
- b) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern und dem Verein,
- c) Beschlussfassung über den Voranschlag,
- d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes - wobei die Wahl der Vorstandsmitglieder einzeln oder gemäß eines Gesamtvorschlages, in welchem die einzelnen Funktionen aber bereits auf die einzelnen Kandidaten aufgeteilt sein müssen, zulässig ist - und der Rechnungsprüfer sowie die Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand (siehe § 11(2)),
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder,
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- g) Entscheidung über Berufung von Mitgliedern gegen deren Ausschluss,
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten.

§ 11. DER VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens zwölf Personen, jedenfalls aber aus:

- a) der Obfrau/dem Obmann und deren/dessen Stellvertreter/in,
- b) der/dem Schriftführer/in und deren/dessen Stellvertreter/in,
- c) der/dem Kassier/in und deren/dessen Stellvertreter/in,
- d) . Die/der Leiter/in der Ausbildungskommission ist kraft ihres/seines Amtes Vorstandsmitglied, sofern er/sie nicht bereits gewähltes Mitglied des Vorstandes ist.
- e) Die Regionalvertreter_innen sind Kraft ihres Amtes Vorstandsmitglieder, sofern sie nicht bereits gewählte Mitglieder des Vorstandes sind.

Bei der Besetzung des Vorstandes sollen nach Möglichkeit Doppelfunktionen vermieden werden.

(2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung funktionsbezogen gewählt wird (siehe § 10



- (1d)), hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahlen von Vorstandsmitgliedern sind zulässig.
 - (4) Vorstandssitzungen werden von der Obfrau/dem Obmann, bei Verhinderung von deren/dessen Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich einberufen. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste, insbesondere Mitglieder der Ausbildungskommission (Lehrtherapeut_innen), eingeladen werden. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
 - (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und die Obfrau/der Obmann oder deren/dessen Stellvertreter/in und zwei weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
 - (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
 - (7) Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung deren/dessen Stellvertreter/in.
 - (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (siehe § 11 (3)) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (siehe § 11 (9)) und Rücktritt (siehe § 11 (10)).
 - (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder, außer die/den Leiter/in der Ausbildungskommission, ihres Amtes entheben. Die Enthebung wird mit der Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds wirksam.
 - (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. der Kooptierung (siehe § 11 (2)) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12. AUFGABEN DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen dabei alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages
- b) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung,
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Entscheidung über die Hereinbringung offener Forderungen gegenüber Vereinsmitgliedern,
- d) Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern,
- e) Vorschläge für Aufnahme von fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern,
- f) Streichung von ordentlichen oder fördernden Vereinsmitgliedern,
- g) Anträge auf Ausschluss von ordentlichen oder fördernden Mitgliedern,
- h) Anträge auf Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- i) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- j) Für die gesetzeskonforme sparsame Verwaltung des Vereinsvermögens zu sorgen und darauf zu achten, dass weder Mitglieder noch Nichtmitglieder durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13. BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

- (1) Der Verein wird nach außen durch die Obfrau/den Obmann vertreten. Die Obfrau/der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau/der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig



Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (2) Die/der Schriftführer/in hat die Obfrau/den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr/ihm obliegen die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (3) Die/der Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins sind von der Obfrau/dem Obmann und von der/dem Schriftführer/in, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, betreffen, von der Obfrau/dem Obmann und von der/dem Kassier/in gemeinsam zu unterfertigen.
- (5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau/des Obmanns und der anderen Vorstandsmitglieder deren/dessen Stellvertreter/innen.

§ 14. DIE RECHNUNGSPRÜFER

- (1) Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer/innen, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Die Rechnungsprüfer_innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfer_innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer_innen die Bestimmungen des § 11(3), (8), (9) und (10) sinngemäß.

§ 15. DAS SCHIEDSGERICHT

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den von den Schiedsrichter/innen Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16. DIE AUSBILDUNGSKOMMISSION

Die Ausbildungskommission (AK) ist ein Vereinsgremium der ÖAS. Ihre Aufgabe ist die Planung, Organisation, Durchführung und Evaluation von Curricula im Rahmen des ÖAS - Fachspezifikums in Abstimmung zu den Vorgaben des zuständigen Bundesministeriums. Alle ÖAS- Lehrtherapeut_innen mit voller Lehrbefugnis sind Mitglieder der Ausbildungskommission. Sie werden jeweils durch Ihre Regionalvertreter_innen im Leitungsteam vertreten. Der Leiter bzw. die Leiterin der Ausbildungskommission und die Regionalvertreter_innen sind Mitglieder des Vorstands (siehe § 11. (1)). Die Tätigkeit der Ausbildungskommission ist in einer Geschäftsordnung geregelt, welche vom Vorstand (§ 11) beschlossen wird. Soweit die den Vereinszweck umfassenden Aufgaben ausdrücklich der Ausbildungskommission vorbehalten sind (siehe § 2. B – Berufsausbildung von Psychotherapeut_innen), sind diese inhaltlich von der Ausbildungskommission wahrzunehmen.



§ 17. AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/einen Liquidator/in zu berufen. Sofern die Generalversammlung nichts anderes bestimmt, ist die Obfrau/der Obmann die/der Liquidator/in.
- (3) Das im Falle der freiwilligen Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zu gute kommen. Es ist vom abtretenden Vereinsvorstand (vom Liquidator) einem Rechtsträger zu übergeben, der als gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung anerkannt ist und dessen Zielsetzung mit denen des übertragenden Vereins so weit als möglich ident ist. Die Übergabe ist mit der Auflage zu versehen, dass das übergebene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

